



# Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2017, Nr. 15

20. Juli 2017

---

## Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge im Gewerbelehramts- bereich sowie affine Masterstudiengänge

Vom 20. Juli 2017

*Aufgrund von § 8 Abs.5 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBL, S.1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 19. Juli 2017 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge im Gewerbelehramtsbereich sowie affine Masterstudiengänge beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 20. Juli 2017 seine Zustimmung erteilt.*

### Inhaltsübersicht

Seite

#### **Teil I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **1. Allgemeines**

§ 1 Geltungsbereich .....	4
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen .....	4
§ 3 Studienberatung .....	4
§ 4 Studiengebühren .....	4
§ 5 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang .....	4
§ 6 Studienleistungen .....	5
§ 7 Zweck der Masterprüfung, Mastergrad .....	5
§ 8 Studienbereiche .....	6
§ 9 Prüfungsausschuss .....	6
§ 10 Prüferinnen und Prüfer .....	7

## Inhaltsübersicht (Fortsetzung)

Seite

**2. Prüfungsleistungen**

§ 11	Durchführung und Aufbau der Masterprüfung .....	7
§ 12	Studienbegleitende Modulprüfungen .....	7
§ 13	Mündliche Modulprüfungsleistungen .....	8
§ 14	Schriftliche Modulprüfungsleistungen .....	9
§ 15	Andere Formen von Modulprüfungsleistungen .....	9
§ 16	Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien .....	9
§ 17	Masterarbeit .....	10
§ 18	Schulpraktische Studien .....	10
§ 19	Mündliche Abschlussprüfung .....	12

**3. Prüfungsverfahren**

§ 20	Bewertung von Prüfungsleistungen .....	12
§ 21	Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen .....	13
§ 22	Zulassung zu Masterarbeit und mündlicher Abschlussprüfung .....	13
§ 23	Rücktritt, Unterbrechung .....	14
§ 24	Täuschung, Ordnungsverstoß .....	15
§ 25	Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen und schulpraktischen Studien .....	15
§ 26	Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen .....	16
§ 27	Wiederholen von Masterarbeit und mündlicher Abschlussprüfung .....	16
§ 28	Wiederholen von schulpraktischen Studien .....	16
§ 29	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen .....	17
§ 30	Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten .....	18
§ 31	Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht .....	18
§ 32	Masterurkunde .....	19
§ 33	Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung .....	19

**4. Schlussbestimmungen**

§ 34	Ungültigkeit der Masterprüfung .....	19
§ 35	Schutzbestimmungen .....	19
§ 36	Einsicht in die Prüfungsakten .....	20

Inhaltsübersicht (Fortsetzung)	Seite
<b>Teil II. Studiengangsspezifische Bestimmungen</b>	
<b>5. Masterstudiengang <i>Berufliche Bildung – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement</i> [ab WS 2017/2018]</b>	
§ 37 Ziele des Studiums .....	21
§ 38 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten .....	22
§ 39 Aufbau und Organisation des Studiums .....	23
§ 40 Prüfungsbestimmungen .....	24
§ 41 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad .....	25
<b>6. Masterstudiengang <i>Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement</i> [ab WS 2017/2018]</b>	
§ 42 Ziele des Studiums .....	25
§ 43 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten .....	27
§ 44 Aufbau und Organisation des Studiums .....	28
§ 45 Prüfungsbestimmungen .....	29
§ 46 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad .....	29
<b>Teil III. Inkrafttreten</b>	
§ 47 Inkrafttreten .....	30
<b>Anlage 1 Modulübersichtstabellen .....</b>	
Anlage 1.1 Masterstudiengang <i>Berufliche Bildung – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement</i> [ab WS 2017/2018] .....	31
Anlage 1.2 Masterstudiengang <i>Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement</i> [ab WS 2017/2018] .....	32
<b>Anlage 2 Modultabellen .....</b>	
Anlage 2.1 Masterstudiengang <i>Berufliche Bildung – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement</i> [ab WS 2017/2018] .....	33
Anlage 2.2 Masterstudiengang <i>Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement</i> [ab WS 2017/2018] .....	37
<b>Anlage 3 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Kompetenzen .....</b>	
Anlage 3.1 Anrechnung beim Masterstudiengang <i>Berufliche Bildung – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement</i> .....	43
Anlage 3.2 Anrechnung beim Masterstudiengang <i>Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement</i> .....	43

## Teil I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Allgemeines

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Freiburg die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das *Höhere Lehramt an beruflichen Schulen* und/oder affine Berufsfelder qualifizieren, sofern nicht eine studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung Anwendung findet.
- (2) Die Masterstudiengänge unterstützen entsprechend den Anforderungen der *Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5)* der KMK vom 12. Mai 1995 in der Fassung vom 6. Oktober 2016 den Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen in den folgenden Bereichen:
  1. Bildungswissenschaften mit Schwerpunkt Berufs- und/oder Wirtschaftspädagogik sowie Fachdidaktiken für die jeweilige berufliche Fachrichtung und das jeweilige Unterrichtsfach gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen und schulpraktische Studien. Den pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen in den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik kommt dabei eine besondere Bedeutung zu;
  2. Fachwissenschaften innerhalb der beruflichen Fachrichtung sowie Fachwissenschaften des Unterrichtsfachs gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen.
- (3) Masterstudiengänge, die zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das *Höhere Lehramt an beruflichen Schulen* qualifizieren, schließen mit dem akademischen Grad *Master of Education* (abgekürzt: *M. Ed.*) ab. Masterstudiengänge, die nicht primär für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das *Höhere Lehramt an beruflichen Schulen* qualifizieren, aber den Seiten- bzw. Quereinstieg unterstützen und/oder für affine Berufsfelder qualifizieren, schließen mit dem akademischen Grad *Master of Science* (abgekürzt: *M. Sc.*) ab. Der jeweils zu vergebende akademische Grad ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt.

#### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium hat Zugang, wer
  1. ein mindestens 6-semesteriges Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat und
  2. am Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat.
- (2) Das Nähere regelt die Zulassungssatzung für den jeweiligen Masterstudiengang in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 3 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Modulverantwortlichen, die Lehrenden der beteiligten Institute und durch die jeweilige Studiengangsleitung.

#### § 4 Studiengebühren

[nicht belegt]

#### § 5 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Masterstudiengänge sind modular aufgebaut. Art und Umfang der Module, die in ihnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Studienorganisation sind in Anlage 2 und in

- den jeweiligen Modulhandbüchern dargelegt. Die Qualifikationsziele auf Studiengangsebene sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen dargelegt.
- (2) Die Masterstudiengänge sind mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden (vgl. § 12).
  - (3) In den Masterstudiengängen wird ein Punktesystem entsprechend dem European-Credit-Transfer-System (ECTS) angewandt, d. h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet: Ein ECTS-Punkt entspricht an den Pädagogischen Hochschule Freiburg einer durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsbelastung von etwa 25 bis 30 Stunden.
  - (4) ECTS-Punkte können nur im Zusammenhang mit erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der bestandenen Masterarbeit und der durchgeführten und bestandenen mündlichen Abschlussprüfung vergeben werden. Gesonderte Regelungen gelten nach § 17 Abs. 4 Satz 2 im Falle der schulpraktischen Studien. Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Studienkomponenten ergibt sich aus Anlage 2.
  - (5) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist.
  - (6) Die Anzahl der pro Semester zu erwerbenden ECTS-Punkte beträgt in der Regel 30 ECTS-Punkte (s. Anlage 1). Die Gesamtzahl der im jeweiligen Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt.
  - (7) Von der Gesamtzahl an ECTS-Punkten sind nach Möglichkeit gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen 30 im fremdsprachigen Ausland zu erbringen. Die Hochschule und die Studiengangsleitungen unterstützen die Studierenden bei der Vorbereitung und Organisation von Auslandsstudien bzw. Auslandspraktika sowie bei der Anrechnung bzw. Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
  - (8) Auf Antrag erhält die bzw. der Studierende vom Akademischen Prüfungsamt eine Leistungsübersicht, aus der u. a. die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen sowie ihre jeweilige ECTS-Punktezahl hervorgehen.
  - (9) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt.
  - (10) Die Studienanforderungen gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen, der Anlage 2 und dem jeweiligen Modulhandbuch sind so auszugestalten und zu begrenzen, dass das jeweilige Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

## § 6 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika in Modulen erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an diesen Veranstaltungen. Bei der Festlegung von Studienleistungen sind § 5 Abs. 4 und 5 zu berücksichtigen.
- (2) Studienleistungen sind nicht zu benoten, aber mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und können im Rahmen des jeweiligen Moduls wiederholt werden.

## § 7 Studienbereiche

- (1) Die verschiedenen Studienbereiche des jeweiligen Masterstudiengangs sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt. Sie umfassen in der Regel Bildungswissenschaften (inkl. schulpraktischer Studien, Fachdidaktiken und mündlicher Abschlussprüfung), die jeweilige berufliche Fachrichtung, das jeweilige Unterrichtsfach sowie die Masterarbeit.
- (2) Die Bildungswissenschaften haben ihren Schwerpunkt in der Berufs- und/oder Wirtschaftspädagogik. Sie beinhalten darüber hinaus die Fachdidaktiken für die jeweilige berufliche Fachrichtung und das jeweilige Unterrichtsfach gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen.

- (3) Ein Teilbereich der Bildungswissenschaften sind die schulpraktischen Studien. Sie umfassen mehrere mehrwöchige Schulpraktika mit Begleitveranstaltungen, die von einem *Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen)* organisiert werden und durch eine Lehrveranstaltung der Pädagogischen Hochschule Freiburg ergänzt und vertieft werden. Die Einzelheiten sind in § 17 und den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

## § 8 Zweck der Masterprüfung, Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des jeweiligen Masterstudiengangs.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das *Höhere Lehramt an beruflichen Schulen* und/oder den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen und den jeweiligen Modulhandbüchern erworben hat, die Zusammenhänge innerhalb und zwischen den studierten Fachdisziplinen überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Voraussetzungen kritisch zu reflektieren.
- (3) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Modulprüfungen, einer Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg gemäß § 1 Abs. 3 den akademischen Grad eines *Master of Education* (abgekürzt: *M. Ed.*) oder eines *Master of Science* (abgekürzt: *M. Sc.*). Die Zuordnung der akademischen Grade ergibt sich aus den studiengangsspezifischen Bestimmungen.

## § 9 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der jeweiligen Masterprüfung obliegt dem Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg.
- (2) Für jeden Masterstudiengang wird jeweils ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören zwei Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer an. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die zu bestimmenden Mitglieder werden vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg bestellt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Freiburg ist Mitglied kraft Amtes.
- (3) Der Ausschuss wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, legt die Verteilung der Gesamtnoten offen und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er legt die Gesamtnote der Masterprüfung für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten fest.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie belastende Entscheidungen des Akademischen Prüfungsamtes und des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 10 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Das Akademische Prüfungsamt bestellt für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung des jeweiligen Studiengangs die beiden fachlich zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer. Diese sollen in der Regel Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Freiburg sein.
- (2) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem jeweiligen Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Das Akademische Prüfungsamt sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer gilt § 9 Abs. 7 entsprechend.
- (6) Prüferinnen und Prüfer für studienbegleitende Modulprüfungen werden von der bzw. vom Modulverantwortlichen aus dem Kreis der Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bestimmt.

## 2. Prüfungsleistungen

### § 11 Durchführung und Aufbau der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich gemäß § 8 Abs. 3 zusammen aus:
  1. studienbegleitenden Modulprüfungen (vgl. §§ 12 bis 15). Die Modulprüfungen können in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern auch als Gruppenprüfung erstellt werden (vgl. § 12 Abs. 3).
  2. einer Masterarbeit (vgl. § 18 Abs. 1), die in der Abschlussphase des Studiums zu erstellen ist. Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern auch als Gruppenarbeit erstellt werden (vgl. § 18 Abs. 2).
  3. einer mündlichen Abschlussprüfung (vgl. § 19).
- (2) Wird die Masterarbeit als Gruppenarbeit erstellt, kann auch die mündliche Abschlussprüfung als Gruppenprüfung durchgeführt werden. In diesem Fall verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend.
- (3) Für alle erfolgreich absolvierten Module sowie für die erfolgreiche Masterarbeit und die bestandene mündliche Abschlussprüfung werden die gemäß Anlage 2 jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben (vgl. § 5 Abs. 3).

### § 12 Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind bei allen Modulen im jeweiligen Masterstudiengang zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen (s. Modulhandbuch). Bei der Festlegung von Modulprüfungsleistungen gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.
- (2) Die konkrete Prüfungsleistung ist bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen zu erbringen
  - entweder in einer separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung
  - oder durch eine Prüfungsleistung aus einer einzelnen Veranstaltung eines Moduls, sofern dabei Inhalte aus den anderen Veranstaltungen dieses Moduls mit einfließen.Ausgenommen hiervon sind die schulpraktischen Studien, für die gemäß § 17 Abs. 4 gesonderte Nachweise zu erbringen sind.

Sind für ein Modul gemäß Anlage 2 mehrere alternative Prüfungsformen angegeben, so wird die Prüfungsform, die innerhalb des jeweiligen Semesters, bei mehrsemestrigen Modulen: innerhalb der jeweiligen Semester, bei allen Studierenden dieses Moduls zur Anwendung kommt, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

- (3) Studienbegleitende Modulprüfungen können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenprüfung erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt. Die Absicht, die studienbegleitende Modulprüfung als Gruppenprüfung durchzuführen, ist spätestens vier Wochen vor der Prüfung den Prüferinnen und Prüfern mitzuteilen. Die Dauer und der Umfang der Prüfung ist bei Einzel- und Gruppenprüfungen je Studierender bzw. je Studierenden in etwa gleich zu halten.
- (4) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen legen fest, welche studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen gemäß § 20 benotet werden und welche als „mit Erfolg teilgenommen“/ „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden. Benotete Modulprüfungsleistungen sind bei der Bildung der Gesamtnote gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen zu berücksichtigen.
- (5) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in der Regel jeweils im Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, bei mehrsemestrigen Modulen: des letzten Semesters des Moduls, durchzuführen. Die Prüfungstermine und -formalitäten werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Benotung bzw. Bewertung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus den §§ 13, 14, 15 und 16 sowie dem jeweiligen Modulhandbuch.
- (6) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

### **§ 13 Mündliche Modulprüfungsleistungen**

- (1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation.
- (2) Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Modulprüfungsleistungen beträgt je Studierender bzw. je Studierenden etwa 15 Minuten.
- (3) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abzunehmen und zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation, Referat o. ä.) vorliegt, auf die sich die Bewertung samt Begründung bezieht. Die Ausarbeitung ist in Anlage 2 und in den jeweiligen Modulbeschreibungen mitanzugeben. Bei der letztmöglichen Wiederholung muss die Prüfung vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den beiden Prüferinnen bzw. Prüfern bzw. der Prüferin bzw. dem Prüfer zu unterzeichnen und ist Teil der Prüfungsakten. Die Benotung erfolgt gemäß § 20 Abs. 1. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 2 gebildet. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende des jeweils gleichen Studiengangs, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht.  
Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

## § 14 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten (etwa Antwort-Wahl-Verfahren oder Portfolios).
- (2) Die Dauer der Klausuren soll bei schriftlichen Modulprüfungsleistungen in der Regel etwa 120 Minuten betragen.
- (3) Klausuren können ganz oder teilweise nach Entscheidung der bzw. des zuständigen Prüferin bzw. Prüfers auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren). Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:
  1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
  2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.
- (4) Schriftliche Wiederholungsprüfungen sind in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 20. Der § 13 Abs. 4 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Akademischen Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden.
- (6) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. § 18 Abs. 12 Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung sind dem Akademischen Prüfungsamt vor Ablauf des Semesters mitzuteilen. Dieses gibt sie bekannt.
- (7) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt hat (vgl. § 24).

## § 15 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind gemäß den Modulhandbüchern auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z. B. Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, fachpraktische Prüfungen). Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 13, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 14 verfahren.

## § 16 Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

- (1) Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbe-

sondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).

- (2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gelten §§ 6 und 12 bis 15 entsprechend. Der Prüfungsausschuss gewährleistet zusammen mit dem Prüfungsamt, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Pädagogischen Hochschule Freiburg üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule Freiburg, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein. Die abschließende Bewertung bei Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 ist durch die Prüferinnen bzw. Prüfer vorzunehmen.
- (3) Sind Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

## § 17 Schulpraktische Studien

- (1) Der Umfang der schulpraktischen Studien gemäß § 7 Abs. 3 sowie die konkrete zeitliche Einfügung der schulpraktischen Studien in den Studienablauf sind in Anlage 2 sowie in den jeweiligen Modulhandbüchern festgelegt.
- (2) Durch die von einem *Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen)* organisierte Schulpraktika und die zugehörigen, dort stattfindenden Begleitveranstaltungen sowie eine ergänzende Lehrveranstaltung an der Pädagogischen Hochschule Freiburg sollen die Studierenden sowohl durch die Entwicklung einer systematisch theoriegeleiteten Perspektive als auch durch die kritisch-konstruktive Reflexion des eigenen praktischen Handelns insgesamt auf die spätere unterrichtende Tätigkeit vorbereitet werden und gleichzeitig erste Erfahrungen zur Komplexität der Lehrtätigkeit als auch der Institutionen beruflicher Bildung sammeln.
- (3) Voraussetzungen für die Ausgabe von Nachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika und den zugehörigen Begleitveranstaltungen sind jeweils die vollständige Wahrnehmung der mit der Schule vereinbarten Praktikumsstätigkeiten und die Teilnahme an den zugehörigen Begleitveranstaltungen des *Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen)*. Erforderlich sind außerdem die „mit Erfolg teilgenommen“ bewerteten Berichte zu den Schulpraktika und zugehörigen Begleitveranstaltungen gemäß Anlage 2.
- (4) Ein Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme nach Abs. 3 Satz 1 wird von der zuständigen Ausbildungsschule für die jeweiligen Schulpraktika und auf einem Formblatt des *Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen)* für die jeweiligen Begleitveranstaltungen ausgestellt. Die den Schulpraktika und den zugehörigen Begleitveranstaltungen gemäß Anlage 2 zugeordneten ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme gemäß Satz 1 und für die Berichte gemäß Abs. 3 Satz 2 vollständig erbracht wurden.

## § 18 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit schließt gemäß § 25 Abs. 2 die wissenschaftliche Ausbildung ab. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Masterarbeiten können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1

- erfüllt. Die Absicht, die Masterarbeit als Gruppenarbeit anzufertigen, ist dem Akademischen Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit bekannt zu geben.
- (3) Die Masterarbeit muss zu einem Thema aus dem Bereich des jeweiligen in den studien-gangsspezifischen Bestimmungen genannten Studiengangs angefertigt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß § 10 Abs. 2 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die bzw. der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Masterarbeit. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
  - (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt mit der Zulassung zur Masterarbeit über das Akademische Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind akten-kundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
  - (5) Der jeweilige Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit ist in den studien-gangsspezifischen Bestimmungen festgelegt. Themenstellung und Betreuung sind auf den jeweiligen Bearbei-tungszeitraum abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitung zurückgegeben werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist daraufhin binnen vier Wochen ein neues Thema zu geben, für das wiederum ein Bearbei-tungszeitraum gemäß Satz 1 gewährt wird. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.
  - (6) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann das Akademische Prüfungsamt in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit einmal um höchstens einen Monat verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Akademischen Prüfungsamt eingegangen sein. Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt. Bei längerfristigen Beeinträchtigungen gilt § 35.
  - (7) Erkrankt der bzw. die Studierende während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Masterarbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden.
  - (8) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Akademische Prüfungsamt kann auch andere Sprachen zulassen, wenn die Begutachtung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Masterarbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der bzw. des Prüfungsberechtigten beim Prüfungsamt einzureichen. Eine Masterarbeit, die nicht in deutscher, englischer oder in französischer Sprache abgefasst ist, enthält eine Zusammenfassung in Deutsch, die mindestens 5 Seiten umfasst.
  - (9) Die Masterarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein.
  - (10) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat beizufügen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
  - (11) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr bzw. ihm ange-genen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 24) und dass diese noch nicht ander-weitig zur Gänze oder in Teilen als Masterarbeit oder anderweitige Prüfungsleistung einge-reicht wurde.
  - (12) Die Masterarbeit ist innerhalb von zwei Monaten von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 10 Abs. 2 zu begutachten und gemäß § 20 Abs. 1 zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfe-rinnen bzw. Prüfer ist in der Regel die- bzw. derjenige, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 2 gebildet, wenn die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt. Ist die Abweichung höher, bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte

Prüferin bzw. einen dritten Prüfer gemäß § 10 Abs. 2. Diese bzw. dieser begutachtet und bewertet die Masterarbeit gemäß § 20 Abs. 1. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Bewertungen gemäß § 20 Abs. 2 gebildet.

### § 19 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) In der mündlichen Abschlussprüfung nach § 11 Abs. 1 Ziffer 3 soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie ihre bzw. er seine Masterarbeit positionieren und deren Ergebnisse begründet darstellen kann. Sofern in den studiengangsspezifischen Bestimmungen für den jeweiligen Studiengang nichts anderes festgelegt ist, ist die mündliche Abschlussprüfung in deutscher oder englischer Sprache zu absolvieren, auch wenn gemäß § 18 Abs. 8 eine Masterarbeit in einer anderen Fremdsprache eingereicht wurde.
- (2) Für die Ablegung der mündlichen Abschlussprüfung wird in jedem Semester mindestens ein Prüfungszeitraum angeboten, dessen genaue zeitliche Festlegung durch das Prüfungsamt erfolgt.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung erfolgt etwa fünf Wochen nach Abgabe der Masterarbeit, spätestens in der letzten Woche des Prüfungssemesters. Andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung wird nach Maßgabe der Prüferinnen und Prüfer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die Absicht, die mündliche Abschlussprüfung als Gruppenarbeit durchzuführen, ist dem Akademischen Prüfungsamt mit der Abgabe der Masterarbeit bekannt zu geben. Bei Gruppenprüfungen ist die Leistung jeder Kandidatin bzw. jedes Kandidaten getrennt zu bewerten. Die Benotung erfolgt gemäß § 20 Abs. 1. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 2 gebildet.
- (5) § 13 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Abschlussprüfung bekannt zu geben und zu begründen.
- (6) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

## 3. Prüfungsverfahren

### § 20 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen, für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Notenstufe:	Abstufungen:	Erläuterung:
sehr gut	(1,0/1,3)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
gut	(1,7/2,0/2,3)	= eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	(2,7/3,0/3,3)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
ausreichend	(3,7/4,0)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;
nicht ausreichend	(5,0)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- 
- (2) Bei einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 Satz 1, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet wird, ergibt sich die Note durch die Bildung des arithmetischen Mittels, soweit in den studienengangsspezifischen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
  - (3) Ein nach Abs. 2 Satz 2 errechneter Durchschnitt von
    - 1,00 bis 1,50 ergibt die Note „sehr gut“;
    - 1,51 bis 2,50 ergibt die Note „gut“;
    - 2,51 bis 3,50 ergibt die Note „befriedigend“;
    - 3,51 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend“;
    - über 4,00 ergibt die Note „nicht ausreichend“.
  - (4) Die Gesamtnote für den jeweiligen Masterabschluss setzt sich gemäß den in den studienengangsspezifischen Bestimmungen genannten Kriterien zusammen. Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
  - (5) Die Gesamtnote für den Masterabschluss lautet bei einem Durchschnitt von
    - 1,00 bis 1,50: „mit Auszeichnung bestanden“;
    - 1,51 bis 2,50: „gut bestanden“;
    - 2,51 bis 3,50: „befriedigend bestanden“;
    - 3,51 bis 4,00: „bestanden“.
  - (6) Die Gesamtnote wird ergänzt durch die ECTS-Note. Dabei wird die Gesamtnote (Dezimalnote) einer bzw. eines Studierenden auf die Gesamtnoten anderer Studierender des Studiengangs bezogen gemäß dem folgenden Schema:

die besten 10% erhalten ein	A;
die nächsten 25% ein	B;
die nächsten 30% ein	C;
die nächsten 25% ein	D;
die nächsten 10% ein	E;
„nicht bestanden“ ein	F.

## § 21 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer
  1. ordnungsgemäß im jeweiligen Masterstudiengang eingeschrieben ist;
  2. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im jeweiligen Masterstudiengang nicht verloren hat;
  3. die Masterprüfung im jeweiligen Masterstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist durch Unterschrift und Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der bzw. des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen. Diese Bestätigung erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, sofern die Hochschule dies eingerichtet hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

## § 22 Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an das Akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten. Die Einreichung des Antrags ist werktags zu den Sprechzeiten des Akademischen Prüfungsamts jederzeit möglich, besondere Fristen für die Antragsstellung werden nicht festgelegt.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
  1. insgesamt 60 ECTS-Punkte im jeweiligen Masterstudiengang erbracht hat;

2. die ggf. in den jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen weiteren angeführten Zulassungskriterien erfüllt;
  3. an der Pädagogischen Hochschule Freiburg im Studiengang eingeschrieben ist;
  4. seinen Prüfungsanspruch im jeweiligen Masterstudiengang nicht verloren hat;
  5. die Masterprüfung im jeweiligen Masterstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat;
  6. sich im jeweiligen Masterstudiengang nicht in einem laufenden Masterprüfungsverfahren befindet.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Nr. 1 bis 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
  2. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines mindestens 6-semesterigen Hochschulstudiums gemäß der Zulassungssatzung für den jeweiligen Masterstudiengang in der jeweils geltenden Fassung;
  3. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er
    - sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet,
    - bereits eine Masterarbeit in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt nicht bestanden hat,
    - bereits eine Master-, Diplom- oder Magisterprüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder
  3. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet oder
  4. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Zu der mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Masterarbeit bestanden hat. In den studiengangsspezifischen Bestimmungen können weitere Zulassungskriterien festgelegt werden. Die Entscheidung des Prüfungsamtes ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Zulassung zur Masterarbeit bzw. zur mündlichen Abschlussprüfung kann jeweils zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

### § 23 Rücktritt, Unterbrechung

- (1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

- (4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Akademischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

## **§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat bzw. als sinngemäße Entlehnung ausgewiesen sind. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.
- (3) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Wer gemäß § 13 Abs. 5 Satz 1 bzw. gemäß § 19 Abs. 6 als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

## **§ 25 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen und schulpraktischen Studien**

- (1) Eine zu benotende Modulprüfung, die Masterarbeit bzw. die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine nicht zu benotende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen, bei erfolgreicher Teilnahme an den schulpraktischen Studien, die bestandene Masterarbeit und die bestandene mündliche Abschlussprüfung vergeben.

- 
- (2) Die Masterprüfung gemäß § 11 ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen des jeweiligen Studiengangs gemäß Anlage 2, die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung erbracht und bestanden sind und die gemäß Anlage 2 jeweils erforderliche Anzahl an ECTS-Punkten erbracht ist.
- (3) Wurde
1. eine studienbegleitende Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder im Falle von unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet oder
  2. für ein Schulpraktikum, seine Begleitveranstaltung bzw, den darauf bezogenen Bericht der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nicht erbracht oder
  3. die Masterarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet oder
  4. die mündliche Abschlussprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet,
- so erteilt das Akademische Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

## **§ 26 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen**

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen sollten spätestens im Rahmen des jeweils folgenden Prüfungstermins abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder sie bzw. er hat von der Möglichkeit, die studienbegleitende Modulprüfung gemäß Abs. 1 ein zweites Mal zu wiederholen, noch keinen Gebrauch gemacht.
- (3) Ist eine letztmögliche Wiederholungsprüfung gemäß § 25 Abs. 3 Nr. 1 mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet, so ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

## **§ 27 Wiederholen der schulpraktischen Studien**

- (1) Bei nicht erfolgreicher Teilnahme kann jedes der im jeweiligen Masterstudiengang gemäß Anlage 2 vorgesehene Schulpraktika, die zugehörigen Begleitveranstaltungen und der darauf bezogene Bericht einmal wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung von Schulpraktika ist ein auf diese Praktika bezogener Bericht vorzulegen.
- (2) Führt die Wiederholung eines Schulpraktikums, der zugehörigen Begleitveranstaltungen und des darauf bezogenen Berichts gemäß § 25 Abs. 3 Ziffer 2 nicht zu einer erfolgreichen Teilnahme, erlässt das Akademische Prüfungsamt den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen.
- (3) Bei endgültigem Nichtbestehen erlischt der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang.

## **§ 28 Wiederholen von Masterarbeit und mündlicher Abschlussprüfung**

- (1) Eine Masterarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung können einmal wiederholt werden. Es wird für die Masterarbeit ein anderes Thema ausgegeben. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 18 Abs. 5 gilt bei der Wiederholung der Masterarbeit entsprechend.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit oder einer bestandenen mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Ist eine Wiederholungsprüfung gemäß § 25 Abs. 3 Nr. 3 oder Nr. 4 mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet, so ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

## **§ 29 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Freiburg erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind insbesondere Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.
- (2) Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzvereinbarungen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller günstiger sind.
- (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag an das Akademische Prüfungsamt. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen dem Akademischen Prüfungsamt vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse, Urkunden sowie das Diploma Supplement und die Leistungsübersicht (Transcript of Records).  
Eine darüber hinausgehende Verpflichtung seitens der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zur Vorlage von Nachweisen und Informationen besteht insbesondere dann, wenn
  - mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen und/oder
  - mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte und/oder
  - die Masterarbeit und/oder
  - die mündliche Abschlussprüfunganerkannt werden soll bzw. sollen. Das Akademische Prüfungsamt kann in diesen Fällen besondere Nachweise einfordern.
- (4) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt oder einem Auslandspraktikum zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.
- (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in staatlich anerkannten Fernstudien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (6) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im jeweiligen Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Masterarbeit bzw. einer mündlichen Abschlussprüfung befindet.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.

### § 30 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
  1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
  2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Prüfung der Anrechnung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Die im Rahmen einer Akkreditierung überprüften Kriterien für die Anrechnung sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs aufgeführt.
- (3) Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. § 29 Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet das Akademische Prüfungsamt.

### § 31 Zeugnis, *Diploma Supplement* und Leistungsübersicht

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung gemäß § 25 Abs. 2 erhält die Absolventin bzw. der Absolvent spätestens vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Fassung über das Bestehen der Masterprüfung, das folgende Angaben enthält:
  1. die Angabe des Profils des Masterstudiengangs (forschungs- und/oder anwendungsorientiert);
  2. die Angabe der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfachs gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen;
  3. die Angabe der Anzahl der gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen in den Bildungswissenschaften (inkl. der Fachdidaktiken, der schulpraktischen Studien und der mündlichen Abschlussprüfung), der beruflichen Fachrichtung und dem Unterrichtsfach jeweils insgesamt im jeweiligen Masterstudiengang erworbenen ECTS-Punkte;
  4. das Thema und die Note der Masterarbeit (Verbal- und Dezimalnote);
  5. die Note der mündlichen Abschlussprüfung (Verbal- und Dezimalnote);
  6. die Gesamtnote des Studiengangs (Verbal- und Dezimalnote).
- (2) Das Zeugnis ist von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu versehen.
- (3) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen ist im Zeugnis zu vermerken.
- (4) Dem Masterzeugnis wird ein *Diploma Supplement* und eine Leistungsübersicht (*Transcript of Records*) beigefügt, welche das Datum des Zeugnisses tragen und von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes unterzeichnet werden.  
Im *Diploma Supplement* wird u. a. die der Gesamtnote zugeordnete ECTS-Note sowie die dazugehörige Definition dargestellt.  
Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:
  - die im Laufe des jeweiligen Masterstudiums belegten Module und ihre Komponenten gemäß Anlage 2;
  - die Modulnoten (Dezimalnoten);
  - die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.
- (5) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen ist in der Leistungsübersicht zu vermerken.

## § 32 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Masterurkunde in deutscher und englischer Fassung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades *Master of Education* (abgekürzt: *M. Ed.*) oder *Master of Science* (abgekürzt: *M. Sc.*) entsprechend § 8 Abs. 4 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes und vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg unterzeichnet und mit dem Dienst-siegel versehen.
- (3) Mit dem Empfang der Masterurkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Grad eines *Master of Education* (abgekürzt: *M. Ed.*) oder eines *Master of Science* (abgekürzt: *M. Sc.*) entsprechend § 8 Abs. 4 zu führen.
- (4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

## § 33 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## 4. Schlussbestimmungen

### § 34 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ erklären.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### § 35 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.
- (2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder

der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.

- (3) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (4) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen, die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (5) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studienleistungen, einzelne Prüfungsleistungen, die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.  
Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen.  
Das Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.
- (6) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 3, 4 und 5 verlängert werden.
- (8) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes.

## § 36 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden haben innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Modulprüfung auf Antrag Gelegenheit zur Einsicht in die begutachteten Modulprüfungsleistungen. Das Akademische Prüfungsamt bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Die Studierenden bestätigen die Einsichtnahme durch Unterschrift.
- (2) Nach Abschluss der Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

## Teil II. Studiengangsspezifische Bestimmungen

### 5. Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement* [ab WS 2017/2018]

#### § 37 Ziele des Studiums

(1) Der anwendungsorientierte Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Gesundheit/ Wirtschafts- und Sozialmanagement* soll Kompetenzen vermitteln, die die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, Lehr-Lernarrangements an beruflichen Schulen im Bereich der Gesundheitsberufe theoriegeleitet zu konzipieren, zu implementieren, zu evaluieren und weiter zu entwickeln sowie die weiteren mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben erfolgreich durchzuführen. Daher sollen im Studiengang folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erworben werden:

##### 1. **Fachliche Kompetenzen.** Die Studierenden ...

1. verfügen über vertieftes Wissen der erziehungs- bzw. bildungswissenschaftlichen Grundlagen des Lehrens und Lernens sowie der (Fach-)Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens und können dieses Wissen in ihr didaktisches Handeln einfließen lassen;
2. kennen zentrale Theorien und Konzepte der beruflichen Bildung (pädagogische Professionalität, Beruflichkeit, Konzept beruflicher Handlungskompetenz u. a.) und können diese anwenden, reflektieren und beurteilen;
3. kennen die Bedingungen und Strukturen des (beruflichen) Bildungssystems in Deutschland und können die Systeme der (beruflichen) Bildung anderer Länder sowie ausgewählte Transformationsprozesse in der beruflichen Bildung beurteilen und reflektieren;
4. kennen Prinzipien und Instrumente der Leistungsmessung und -beurteilung in der beruflichen Bildung und können deren Probleme und Chancen reflektieren;
5. kennen die rechtlichen Strukturen, Bedingungen und Diskurse bezüglich der Berufsausbildung in Deutschland und im europäischen Kontext und können diese kritisch reflektieren;
6. verfügen über vertieftes Wissen des Wirtschafts- und Sozialmanagements, der Sozialgesetzgebung und des Qualitätsmanagements;
7. kennen Managementkonzepte sowie Modelle und Theorien der Organisationsgestaltung und der Personalführung;
8. besitzen ausgewählte Kenntnisse der medizinischen Mikrobiologie und Hygiene, der Pharmakologie sowie der medizinischen sowie zahnmedizinischen Diagnostik und Therapie und können dieses Wissen in Lehr-Lern-Situationen anwenden;
9. können ausgewählte Krankheitsbilder sowie deren Behandlungs- und Präventionsmaßnahmen und damit zusammenhängende Verwaltungsaspekte differenziert darstellen;
10. kennen Akteure und Bedingungen einer kooperativen, patientenorientierten Gesundheitsversorgung und können die dafür notwendigen Voraussetzungen sowie Problemstellungen in ihrer Komplexität identifizieren.

##### 2. **Fachpraktische Kompetenzen.** Die Studierenden ...

1. kennen grundlegende Modelle des Lehrens und Lernens, wissen um die Bedeutung motivationaler, emotionaler, kognitiver, individueller, sozialer und soziokultureller Lernvoraussetzungen und können diese auf pädagogische Situationen übertragen;
2. können wissenschaftlich fundiert und medienkompetent Lehr-Lern-Prozesse in der beruflichen Bildung differenziert planen, gestalten, begleiten, analysieren und reflektieren;
3. können Instrumente der Leistungsmessung und -beurteilung entwickeln, anwenden sowie in ihrer Wirkung und Aussagekraft beurteilen;
4. sind mit den Formen betrieblicher Beurteilungen und Beurteilungsverfahren vertraut und können Arbeits- und Ausbildungszeugnisse interpretieren und verfassen;

5. können organisationale und personale Entwicklungsprozesse und Handlungsoptionen auf Grundlage des Organisationsmanagements analysieren;
  6. können Methoden der Patientenorientierung sowie der evidenzbasierten Praxis situationsadäquat – auch unter Berücksichtigung interkultureller und interdisziplinärer Aspekte – anwenden.
- 3. (Forschungs-)Methodische Kompetenzen.** Die Studierenden ...
1. verfügen über vertiefte Kenntnisse von Methoden und Strategien der erziehungs-, bildungs- und gesundheitswissenschaftlichen Forschung;
  2. können die Fragestellungen, Vorgehensweisen und Ergebnisse wissenschaftlicher Studien verstehen, wiedergeben und einordnen sowie bezüglich ihrer Relevanz für eigene Forschungsaufgaben beurteilen und auswählen;
  3. sind in der Lage eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren und können unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Theorien einen Forschungsbedarf ermitteln sowie Forschungsfragen und Hypothesen generieren und prüfen;
  4. kennen unterschiedliche Methoden der Datenerhebung und Datenauswertung im Kontext quantitativer und qualitativer Forschung, können diese anwenden und deren Eignung für konkrete Aufgaben der Berufsbildungsforschung beurteilen;
  5. können auf der Grundlage ihrer Kenntnisse im Bereich der Diagnostik und Evaluation Lehr-Lern-Prozesse gestalten und analysieren.
- 4. Selbst- und Sozialkompetenzen.** Die Studierenden ...
1. sind in der Lage eigene oder in der Forschungsgruppe (Studierendengruppe) erarbeitete Ergebnisse und Positionen souverän und adressatengerecht zu präsentieren, theoretisch und empirisch begründet zu argumentieren sowie kritisch zu reflektieren;
  2. können in Teams mit Akteuren aus verschiedenen Bereichen des Bildungs- und Beschäftigungssystems produktiv arbeitsteilig zusammenarbeiten;
  3. können Feedback professionell annehmen und daraus Konsequenzen für ihr eigenes Handeln ziehen;
  4. sind in der Lage, das eigene berufliche Handeln zu evaluieren und im Sinne einer zielgerichteten Professionalisierung kontinuierlich weiterzuentwickeln;
  5. sind in der Lage, interkulturelle und inklusive Dimensionen, auch vor dem Hintergrund eigener Diversitätserfahrungen in ihrem Berufsfeld zu erfassen und zu reflektieren sowie im eigenen Handeln zu berücksichtigen;
  6. verfügen über Kommunikations-, Beratungs- und Konfliktfähigkeit, die sie darin unterstützen, empathisch sowie dialog- und zielorientiert in vielfältigen Situationen mit unterschiedlichen Personengruppen lehrend und beratend zu agieren.
- (2) Die wissenschaftlich reflektierte Auseinandersetzung mit den Aufgaben im Rahmen der Lehrtätigkeit an beruflichen Schulen im Bereich Gesundheit und die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erfolgt beim Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement* innerhalb der in § 39 Abs. 4 aufgeführten Studienbereiche in 11 Modulen (vgl. Anlage 2.1). Der Erwerb der Kompetenzen wird durch Modulprüfungen, die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

### **§ 38 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

- (1) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer mindestens drei Jahre umfassenden beruflichen Tätigkeit im Bereich des Lehrens bzw. Unterrichtens und/oder in der Aus-, Fort-, und Weiterbildung erworben wurden, können nach Maßgabe der Abs. 4 bis 6 für die in Anlage 3.1 dafür aufgeführten einschlägigen Module bzw. Teile dieser Module angerechnet werden.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Tätigkeit muss an einer Institution geleistet worden sein, an der während der Dauer der beruflichen Tätigkeit Unterricht und/oder Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten wurden (z. B. schulische Institution, Bildungsinstitution,

- betriebliche Institution). Die berufliche Tätigkeit muss in dem mindestens drei Jahre umfassenden Zeitraum einen Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Stunden (Lehr- bzw. Unterrichtsstunden) pro Woche umfasst haben. Es werden nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 10 Jahre vor der Aufnahme des Masterstudiums liegen.
- (3) Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des Lehrens bzw. Unterrichtens, in der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des Wirtschafts- und Sozialmanagements sowie der Gesundheitsversorgung, die im Rahmen einer mit einer Prüfung abgeschlossenen außerhochschulischen Fort- oder Weiterbildung (z. B. Betriebswirtin bzw. -wirt für das Management im Gesundheits- oder Sozialwesen, Fachwirtin bzw. -wirt für ambulante medizinische Versorgung, Nichtärztliche Praxisassistentin bzw. Nichtärztlicher Praxisassistent, Weiterbildung zur Lehrkraft für Schulen des Gesundheitswesens, Fortbildungen der Berufspädagogik, des Qualitätsmanagements und der Existenzgründung) erworben worden sind, können nach Maßgabe der Abs. 4, 5 und 7 auf die in Anlage 3.1 dafür aufgeführten einschlägigen Module bzw. Teile dieser Module angerechnet werden.
  - (4) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 und 3 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
  - (5) § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.
  - (6) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 1 und 2 von den in Anlage 3.1.1 aufgeführten Modulen bzw. Teile dieser Module, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 15 ECTS-Punkte gemäß § 27 Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden.
  - (7) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 3 von den in Anlage 3.1.1 aufgeführten Modulen bzw. Teile dieser Module, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 15 ECTS-Punkte gemäß § 27 Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden.
  - (8) Eine Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf die im Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement* enthaltenen schulpraktischen Studien ist ausgeschlossen.

### § 39 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement* beträgt vier Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte. Dabei entfallen auf die *Bildungswissenschaften* 58 ECTS-Punkte (davon 12 Punkte für die schulpraktischen Studien und 2 Punkte für die mündliche Abschlussprüfung), auf die berufliche Fachrichtung *Gesundheit* 21 ECTS-Punkte, auf das Unterrichtsfach *Wirtschafts- und Sozialmanagement* 23 ECTS-Punkte und auf die Masterarbeit 18 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Berufliche Bildung – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement* ergibt sich aus Anlage 1.1.
- (4) Das Masterstudium gliedert sich in fünf Studienbereiche:
  1. Studienbereich: Berufliche Fachrichtung *Gesundheit*,
  2. Studienbereich: Unterrichtsfach *Wirtschafts- und Sozialmanagement*,
  3. Studienbereich: *Bildungswissenschaften*;
  4. Studienbereich: *Bildungswissenschaften* mit schulpraktischen Anteilen;
  5. Studienbereich: Masterprüfung.
- (5) Den in Abs. 4 aufgeführten Studienbereichen sind, bis auf Studienbereich 5, jeweils mehrere Module zugeordnet. In drei bildungswissenschaftlichen Modulen sind schulpraktische Studien enthalten. Dabei absolvieren die Studierenden bei zwei Modulen von einem *Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (berufliche Schulen)* organisierte mehrwöchige Schulpraktika mit Begleitveranstaltungen am *Staatlichen Seminar*, die in einem weiteren Modul durch eine Lehrveranstaltung der Pädagogischen Hochschule Freiburg

ergänzt und vertieft werden. Im Masterstudiengang werden damit berufsfeldspezifische Prozesse abgebildet, eingeübt und wissenschaftlich reflektiert. Dies soll Modellcharakter für die spätere Unterrichtstätigkeit haben.

- (6) Im Vordergrund steht im ersten Semester in den ersten beiden Modulen neben einem einführenden Überblick über das Masterstudium vor allem eine vertiefte Auseinandersetzung mit human- und zahnmedizinischen Aspekten sowie mit betriebswirtschaftlichen, sozialpolitischen und wirtschaftspädagogischen Aspekten.
- (7) Im zweiten Semester sind zwei einsemestrige Module angesiedelt und beginnen drei zweisemestrige Module. In den beiden einsemestrigen Modulen geht es zum einen um Organisationsentwicklung, Organisationsmanagement und Personalführung im Gesundheitsbereich sowie zum anderen um die Strukturen der beruflichen Bildung in der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere in Baden-Württemberg, um psychologische Aspekte des Lehrens und Lernens, der Lernmotivation und des sozialen Lernens sowie der Entwicklung im Kinder- und Jugendalter und um Aspekte der Leistungsmessung und -beurteilung beim beruflichen Lernen. Im letztgenannten Modul sind außerdem schulpraktische Studien enthalten (Schulpraktikum, Begleitveranstaltungen, s. Abs. 5).
- (8) Im zweiten und dritten Semester sind drei zweisemestrige Module angesiedelt. In dem Modul zur Fachdidaktik beruflicher Fachrichtungen geht es zunächst um zentrale Begriffe, die allgemeine Didaktik sowie verschiedene Aspekte des beruflichen Lernens. Weiterhin sind schulpraktische Studien Gegenstand dieses Moduls, dabei geht es v. a. um die Planung und Entwicklung von Unterrichtssequenzen und die Leistungsmessung.  
In dem weiteren zweisemestrigen Modul zur Fachdidaktik Wirtschaft stehen zunächst Fragestellungen und Gegenstandsbereiche wirtschaftsdidaktischer Fragestellungen im Vordergrund, bevor es dann um einzelne methodisch-didaktische Aspekte des modernen Wirtschaftslehreunterrichts geht. Letztere werden innerhalb eines Anwendungsseminars erprobt, evaluiert und im Kontext darauf bezogener wissenschaftlicher Studien reflektiert.  
Gegenstand des zweisemestrigen Moduls zur Berufsbildungsforschung ist zunächst eine Einführung zu den Forschungskonzepten und quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden empirischer Sozialforschung. Erste Bezüge zur Berufsbildungsforschung werden dabei aufgezeigt und in zwei Projektseminaren zu den quantitativen bzw. qualitativen Forschungsmethoden anschließend vertieft, sowie die Anwendung der Methoden in Studierendengruppen eingeübt und reflektiert.
- (9) Im dritten Semester werden die in Abs. 8 genannten zweisemestrigen Module abgeschlossen. Weiterhin ist im dritten Semester ein einsemestriges Modul angesiedelt und beginnt ein weiteres zweisemestriges Modul. In dem einsemestrigen Modul stehen die Kooperation zwischen Gesundheitsberufen und die Patientenorientierung im Gesundheitswesen im Vordergrund. In dem zweisemestrigen Modul sind neben der betrieblichen Aus- und Weiterbildung von Erwachsenen bzw. der Erwachsenenbildung/Weiterbildung abschließend nochmals schulpraktische Studien vorgesehen (Schulpraktikum, Begleitveranstaltungen, s. Abs. 5).
- (10) Im vierten Semester wird das in Abs. 9 aufgeführte zweisemestrige Modul abgeschlossen. Daneben werden im vierten Semester in einem einsemestrigen Modul verschiedene nationale Bildungssysteme, insbesondere Berufsbildungssysteme, analysiert und Vergleichskriterien diskutiert. Außerdem wird zunächst der Wandel des deutschen Berufsbildungssystems im Hinblick auf die Transformation des Berufskonzepts, der Organisation der Berufsausbildung und der Entwicklung neuer Berufe betrachtet und abschließend in den Kontext europäischer Entwicklungsprozesse gestellt. Schließlich wird im Rahmen der Masterarbeit gemäß § 40 Abs. 1 eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig unter Betreuung bearbeitet und gemäß § 40 Abs. 2 in der mündlichen Abschlussprüfung präsentiert und diskutiert.

## § 40 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 18 ECTS-Punkten (entspricht 540 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 16 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen

berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlussemester zu erwerbende Kompetenzen.

- (2) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 30 Minuten und beinhaltet die Präsentation der Masterarbeit, deren kritische Reflexion und Einordnung in den fachspezifischen Kontext.

#### **§ 41 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad**

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 20 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
  1. Organisationsmanagement;
  2. Betriebliche Aus- und Weiterbildung;
  3. Kooperative und evidenzbasierte Gesundheitsversorgung.Die Bewertung der Modulprüfungsleistungen dieser Module erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- (3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich aus den Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1, der Note für die Masterarbeit und der Note für die mündliche Abschlussprüfung zusammen. Dabei werden die Modulnoten, die Note für die Masterarbeit und die Note für die mündliche Abschlussprüfung entsprechend ihren in Anlage 2.1 zugewiesenen ECTS-Punkteanteilen gewichtet.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement* verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Master of Education* (abgekürzt: *M. Ed.*).
- (5) Das erfolgreich abgeschlossene Masterstudium qualifiziert zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das *Höhere Lehramt an beruflichen Schulen* gemäß den Anforderungen der *Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5)* der KMK vom 12. Mai 1995 in der Fassung vom 6. Oktober 2016, sofern die Absolventin bzw. der Absolvent des Masterstudiums die für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes erforderlichen weiteren Anforderungen an das zuvor absolvierte Bachelorstudium erfüllt bzw. gemäß der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang anerkannte, angerechnete oder erfolgreich nachgeholt Leistungen nachweist (z. B. im Hinblick auf die in der in Satz 1 genannten *Rahmenvereinbarung* für die Bildungswissenschaften, die berufliche Fachrichtung, das Unterrichtsfach und die Abschlussarbeiten für das Bachelor- und Masterstudium insgesamt aufgeführten ECTS-Punktzahlen) und vor Aufnahme des Vorbereitungsdienstes das Betriebspraktikum im Umfang von 52 Wochen absolviert hat.

### **6. Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement* [ab WS 2017/2018]**

#### **§ 42 Ziele des Studiums**

- (1) Der anwendungsorientierte Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement* soll Kompetenzen vermitteln, die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, Lehr-Lernarrangements an beruflichen Schulen im Bereich der Pflegeberufe theoriegeleitet zu konzipieren, zu implementieren, zu evaluieren und weiter zu entwickeln sowie die weiteren mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben erfolgreich durchzuführen. Daher sollen im Studiengang folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erworben werden:
  - 1. Fachliche Kompetenzen.** Die Studierenden ...
    1. verfügen über einführendes und vertieftes Wissen der erziehungs- bzw. bildungswissenschaftlichen und sozialpsychologischen Grundlagen des Lehrens und

- 
- Lernens sowie der (Fach-)Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens und können dieses Wissen in ihr didaktisches Handeln einfließen lassen;
2. kennen zentrale Theorien und Konzepte der beruflichen Bildung (pädagogische Professionalität, Beruflichkeit, Konzept beruflicher Handlungskompetenz u. a.) und können diese anwenden, reflektieren und beurteilen;
  3. kennen die Bedingungen und Strukturen des (beruflichen) Bildungssystems in Deutschland und können die Systeme der (beruflichen) Bildung anderer Länder sowie ausgewählte Transformationsprozesse in der beruflichen Bildung beurteilen und reflektieren;
  4. kennen Prinzipien und Instrumente der Leistungsmessung und -beurteilung in der beruflichen Bildung und können deren Probleme und Chancen reflektieren;
  5. kennen die rechtlichen Strukturen, Bedingungen und Diskurse bezüglich der Berufsausbildung in Deutschland und im europäischen Kontext und können diese kritisch reflektieren;
  6. verfügen über vertieftes Wissen des Wirtschafts- und Sozialmanagements, der Sozialgesetzgebung und des Qualitätsmanagements.
- 2. Fachpraktische Kompetenzen.** Die Studierenden ...
1. kennen grundlegende Modelle des Lehrens und Lernens, wissen um die Bedeutung motivationaler, emotionaler, kognitiver, individueller, sozialer und soziokultureller Lernvoraussetzungen und können diese auf pädagogische Situationen übertragen;
  2. können wissenschaftlich fundiert Lehr-Lern-Prozesse in der beruflichen Bildung differenziert planen, gestalten, begleiten, analysieren und reflektieren;
  3. können Instrumente der Leistungsmessung und -beurteilung entwickeln, anwenden sowie in ihrer Wirkung und Aussagekraft beurteilen;
  4. sind mit den Formen betrieblicher Beurteilungen und Beurteilungsverfahren vertraut und können Arbeits- und Ausbildungszeugnisse interpretieren und verfassen;
- 3. (Forschungs-)Methodische Kompetenzen.** Die Studierenden ...
1. verfügen über vertiefte Kenntnisse von Methoden und Strategien der erziehungswissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Forschung;
  2. können die Fragestellungen, Vorgehensweisen und Ergebnisse wissenschaftlicher Studien verstehen, wiedergeben und einordnen sowie bezüglich ihrer Relevanz für eigene Forschungsaufgaben beurteilen und auswählen;
  3. sind in der Lage eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren und können unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Theorien einen Forschungsbedarf ermitteln sowie Forschungsfragen und Hypothesen generieren und prüfen;
  4. kennen unterschiedliche Methoden der Datenerhebung und Datenauswertung im Kontext quantitativer und qualitativer Forschung, können diese anwenden und deren Eignung für konkrete Aufgaben der Berufsbildungsforschung beurteilen;
  5. können auf der Grundlage ihrer Kenntnisse im Bereich der Diagnostik und Evaluation Lehr-Lern-Prozesse gestalten und analysieren.
- 4. Selbst- und Sozialkompetenzen.** Die Studierenden ...
1. sind in der Lage eigene oder in der Forschungsgruppe (Studierendengruppe) erarbeitete Ergebnisse und Positionen souverän und adressatengerecht zu präsentieren, theoretisch und empirisch begründet zu argumentieren sowie kritisch zu reflektieren;
  2. können in Teams mit Akteuren aus verschiedenen Bereichen des Bildungs- und Beschäftigungssystems produktiv arbeitsteilig zusammenarbeiten;
  3. können Feedback professionell annehmen und daraus Konsequenzen für ihr eigenes Handeln ziehen;
  4. sind in der Lage, das eigene berufliche Handeln zu evaluieren und im Sinne einer zielgerichteten Professionalisierung kontinuierlich weiterzuentwickeln;
  5. sind in der Lage, interkulturelle und inklusive Dimensionen, auch vor dem Hintergrund eigener Diversitätserfahrungen in ihrem Berufsfeld zu erfassen und zu reflektieren sowie im eigenen Handeln zu berücksichtigen;

6. verfügen über Kommunikations-, Beratungs- und Konfliktfähigkeit, die sie darin unterstützen, empathisch sowie dialog- und zielorientiert in vielfältigen Situationen mit unterschiedlichen Personengruppen lehrend und beratend zu agieren.
- (2) Die wissenschaftlich reflektierte Auseinandersetzung mit den Aufgaben im Rahmen der Lehrtätigkeit an beruflichen Schulen im Bereich Pflege und die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erfolgt beim Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement* innerhalb der in § 44 Abs. 4 aufgeführten Studienbereiche in 11 Modulen (vgl. Anlage 2.2). Der Erwerb der Kompetenzen wird durch Modulprüfungen, die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

#### **§ 43 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

- (1) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer mindestens drei Jahre umfassenden beruflichen Tätigkeit im Bereich des Lehrens bzw. Unterrichtens und/oder in der Aus-, Fort-, und Weiterbildung erworben wurden, können nach Maßgabe der Abs. 4 bis 6 für die in Anlage 3.2 dafür aufgeführten einschlägigen Module bzw. Teile dieser Module angerechnet werden.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Tätigkeit muss an einer Institution geleistet worden sein, an der während der Dauer der beruflichen Tätigkeit Unterricht und/oder Aus-, Fort- und Bildungsmaßnahmen angeboten wurden (z. B. schulische Institution, Bildungsinstitution, betriebliche Institution). Die berufliche Tätigkeit muss in dem mindestens drei Jahre umfassenden Zeitraum einen Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Stunden (Lehr- bzw. Unterrichtsstunden) pro Woche umfasst haben. Es werden nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 10 Jahre vor der Aufnahme des Masterstudiums liegen.
- (3) Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des Lehrens bzw. Unterrichtens, in der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des Wirtschafts- und Sozialmanagements sowie der Gesundheitsversorgung, die im Rahmen einer mit einer Prüfung abgeschlossenen außerhochschulischen Fort- oder Weiterbildung (z. B. Betriebswirtin bzw. -wirt für das Management im Gesundheits- oder Sozialwesen, Fachwirtin bzw. -wirt im Gesundheits- und Sozialwesen, Pflegedienstleitung, Heim- und Einrichtungsleitung, Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter, Weiterbildung zur Lehrkraft für Schulen des Gesundheitswesens oder zur Pflegelehrerin bzw. -lehrer, Fortbildungen der Berufspädagogik, des Qualitätsmanagements und der Existenzgründung) erworben worden sind, können nach Maßgabe der Abs. 4, 5 und 7 auf die in Anlage 3.2 dafür aufgeführten einschlägigen Module bzw. Teile dieser Module angerechnet werden.
- (4) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 und 3 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (5) § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 1 und 2 von den in Anlage 3.2.1 aufgeführten Modulen bzw. Teile dieser Module, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 15 ECTS-Punkte gemäß § 27 Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden.
- (7) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 3 von den in Anlage 3.2.1 aufgeführten Modulen bzw. Teile dieser Module, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 15 ECTS-Punkte gemäß § 27 Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden.
- (8) Eine Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf die im Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement* enthaltenen schulpraktischen Studien ist ausgeschlossen.

#### § 44 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement* beträgt vier Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte. Dabei entfallen auf die *Bildungswissenschaften* 84 ECTS-Punkte (davon 12 Punkte für die schulpraktischen Studien und 2 Punkte für die mündliche Abschlussprüfung), auf das Unterrichtsfach *Wirtschafts- und Sozialmanagement* 18 ECTS-Punkte und auf die Masterarbeit 18 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement* ergibt sich aus Anlage 1.2.
- (4) Das Masterstudium gliedert sich in vier Studienbereiche:
  1. Studienbereich: Unterrichtsfach *Wirtschafts- und Sozialmanagement*;
  2. Studienbereich: *Bildungswissenschaften*;
  3. Studienbereich: *Bildungswissenschaften* mit schulpraktischen Anteilen;
  4. Studienbereich: Masterprüfung.
- (5) Den in Abs. 4 aufgeführten Studienbereichen sind, bis auf die Studienbereiche 1 und 4, ansonsten jeweils mehrere Module zugeordnet. In vier bildungswissenschaftlichen Modulen sind schulpraktische Studien enthalten. Dabei absolvieren die Studierenden bei drei Modulen von einem *Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (berufliche Schulen)* organisierte mehrwöchige Schulpraktika und Begleitveranstaltungen am *Staatlichen Seminar*, die in einem weiteren Modul durch eine Lehrveranstaltung der Pädagogischen Hochschule Freiburg ergänzt und vertieft werden. Im Masterstudiengang werden damit berufsfeldspezifische Prozesse abgebildet, eingeübt und wissenschaftlich reflektiert. Dies soll Modellcharakter für die spätere Unterrichtstätigkeit haben.
- (6) Im ersten Semester sind zwei einsemestrige Module angesiedelt und beginnt ein zweisemestriges Modul. Im Vordergrund steht im ersten Semester in dem einen einsemestrigen Modul neben einem einführenden Überblick über das Masterstudium vor allem Grundbegriffe und Gegenstandsbereiche der Erziehungswissenschaften, pädagogische Professionalität, Grundlagen der Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens, die Planung, Durchführung, Evaluation und theoriebezogenen Reflektion erster Unterrichtssequenzen der Studierenden sowie erste schulpraktische Studien (Hospitation, s. Abs. 5). Weiterhin ermöglicht das andere einsemestrige Modul den Erwerb betriebswirtschaftlicher, sozialpolitischer und wirtschaftspädagogischer Kenntnisse und Kompetenzen. Das zweisemestrige Modul besteht aus einem Wahlpflichtbereich, bei dem die Studierenden aus verschiedenen einführenden Lehrveranstaltungen (z. B. zur Psychologie, zur Soziologie, zu Forschungsmethoden) auswählen können, um damit das vorgesehene Studium selbstgesteuert zu ergänzen.
- (7) Im zweiten Semester wird das in Abs. 6 genannte zweisemestrige Modul abgeschlossen. Im zweiten Semester ist außerdem ein einsemestriges Modul angesiedelt und beginnen vier zweisemestrige Module. In dem einsemestrigen Modul geht es um die Strukturen der beruflichen Bildung in der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere in Baden-Württemberg, um psychologische Aspekte des Lehrens und Lernens, der Lernmotivation und des sozialen Lernens sowie der Entwicklung im Kinder- und Jugendalter und um Aspekte der Leistungsmessung und -beurteilung beim beruflichen Lernen.
- (8) Im zweiten und dritten Semester sind vier zweisemestrige Module angesiedelt: In dem Modul zur Fachdidaktik Wirtschaft stehen zunächst Fragestellungen und Gegenstandsbereiche wirtschaftsdidaktischer Fragestellungen im Vordergrund, bevor es dann um einzelne methodisch-didaktische Aspekte des modernen Wirtschaftslehreunterrichts geht. Letztere werden innerhalb eines Anwendungsseminars erprobt, evaluiert und im Kontext darauf bezogener wissenschaftlicher Studien reflektiert. Im Modul sind außerdem schulpraktische Studien enthalten (Schulpraktikum, Begleitveranstaltungen, s. Abs. 5). Gegenstand des Moduls zur Berufsbildungsforschung ist zunächst eine Einführung zu den Forschungskonzepten und quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden empirischer Sozialforschung. Erste Bezüge zur Berufsbildungsforschung werden dabei aufgezeigt und in zwei Projektseminaren zu den quantitativen bzw. qualitativen Forschungsmethoden an-

schließlich vertieft, sowie die Anwendung der Methoden in Studierendengruppen eingeübt und reflektiert.

Das Modul zur Pädagogischen Psychologie ermöglicht den Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen zu verschiedenen sozialpsychologischen Ansätzen des Lernens und Lehrens, zu Grundlagen von Gruppenprozessen und sozialen Interaktionen. Es beinhaltet weiterhin die Durchführung und Evaluation von Lehr-Lern-Arrangements.

In dem weiteren zweisemestrigen Modul zur Fachdidaktik beruflicher Fachrichtungen geht es zunächst um zentrale Begriffe, die allgemeine Didaktik sowie verschiedene Aspekte des beruflichen Lernens. Weiterhin sind schulpraktische Studien Gegenstand dieses Moduls (s. Abs. 5), dabei geht es v. a. um die Planung und Entwicklung von Unterrichtssequenzen und die Leistungsmessung.

- (9) Im dritten Semester werden die in Abs. 8 genannten zweisemestrigen Module abgeschlossen. Weiterhin beginnt im dritten Semester ein weiteres zweisemestriges Modul. In ihm sind neben der betrieblichen Aus- und Weiterbildung von Erwachsenen bzw. der Erwachsenenbildung/Weiterbildung abschließend nochmals schulpraktische Studien vorgesehen (Schulpraktikum, Begleitveranstaltungen, s. Abs. 5).
- (10) Im vierten Semester wird das in Abs. 9 aufgeführte zweisemestrige Modul abgeschlossen. Daneben werden im vierten Semester in einem einsemestrigen Modul verschiedene nationale Bildungssysteme, insbesondere Berufsbildungssysteme, analysiert und Vergleichskriterien diskutiert. Außerdem wird zunächst der Wandel des deutschen Berufsbildungssystems im Hinblick auf die Transformation des Berufskonzepts, der Organisation der Berufsausbildung und der Entwicklung neuer Berufe betrachtet und abschließend in den Kontext europäischer Entwicklungsprozesse gestellt. Schließlich wird im Rahmen der Masterarbeit gemäß § 45 Abs. 1 eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig unter Betreuung bearbeitet und gemäß § 45 Abs. 2 in der mündlichen Abschlussprüfung präsentiert und diskutiert.

## § 45 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 18 ECTS-Punkten (entspricht 540 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 16 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlussemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 30 Minuten und beinhaltet die Präsentation der Masterarbeit, deren kritische Reflexion und Einordnung in den fachspezifischen Kontext.

## § 46 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 20 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
1. Betriebliche Aus- und Weiterbildung;
  2. Differenzierung Bildungswissenschaften.
- Die Bewertung der Modulprüfungsleistungen dieser Module erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- (3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich aus den Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1, der Note für die Masterarbeit und der Note für die mündliche Abschlussprüfung zusammen. Dabei werden die Modulnoten, die Note für die Masterarbeit und die Note für die mündliche Abschlussprüfung entsprechend ihren in Anlage 2.1 zugewiesenen ECTS-Punkteanteilen gewichtet.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement* verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Master of Education* (abgekürzt: *M. Ed.*).
- (5) Das erfolgreich abgeschlossene Masterstudium qualifiziert zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das *Höhere Lehramt an beruflichen Schulen* gemäß den Anforderungen

der *Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5)* der KMK vom 12. Mai 1995 in der Fassung vom 6. Oktober 2016, sofern die Absolventin bzw. der Absolvent des Masterstudiums die für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes erforderlichen weiteren Anforderungen an das zuvor absolvierte Bachelorstudium erfüllt bzw. gemäß der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang anerkannte, angerechnete oder erfolgreich nachgeholt Leistungen nachweist (z. B. im Hinblick auf die in der in Satz 1 genannten *Rahmenvereinbarung* für die Bildungswissenschaften, die berufliche Fachrichtung, das Unterrichtsfach und die Abschlussarbeiten für das Bachelor- und Masterstudium insgesamt aufgeführten ECTS-Punktzahlen) und vor Aufnahme des Vorbereitungsdienstes das Betriebspraktikum im Umfang von 52 Wochen absolviert hat.

## Teil III. Inkrafttreten

### **§ 47 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Freiburg, den 20. Juli 2017

gez. Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe  
Rektor  
Pädagogische Hochschule Freiburg

# Anlage 1 Modulübersichtstabellen

## Anlage 1.1 Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement* [ab WS 2017/2018]

Sem.	Module						
1. (WS)	<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 45%; text-align: center;"><b>Gestaltung und Organisation von Gesundheitsversorgung</b> 14</td> <td style="width: 55%; text-align: center;"><b>Wirtschaftswissenschaft</b> 18</td> </tr> </table>		<b>Gestaltung und Organisation von Gesundheitsversorgung</b> 14	<b>Wirtschaftswissenschaft</b> 18			
<b>Gestaltung und Organisation von Gesundheitsversorgung</b> 14	<b>Wirtschaftswissenschaft</b> 18						
2. (SoSe)	<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%; text-align: center;"><b>Fachdidaktik Wirtschaft</b> 3+3</td> <td style="width: 15%; text-align: center;"><b>Organisationsmanagement</b> 5</td> <td style="width: 40%; text-align: center;"><b>Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens</b> 13</td> <td style="width: 15%; text-align: center;"><b>Fachdidaktik beruflicher Fachrichtungen</b> 5+4</td> <td style="width: 15%; text-align: center;"><b>Methoden der Berufsbildung</b> 6+4</td> </tr> </table>		<b>Fachdidaktik Wirtschaft</b> 3+3	<b>Organisationsmanagement</b> 5	<b>Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens</b> 13	<b>Fachdidaktik beruflicher Fachrichtungen</b> 5+4	<b>Methoden der Berufsbildung</b> 6+4
<b>Fachdidaktik Wirtschaft</b> 3+3	<b>Organisationsmanagement</b> 5	<b>Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens</b> 13	<b>Fachdidaktik beruflicher Fachrichtungen</b> 5+4	<b>Methoden der Berufsbildung</b> 6+4			
3. (WS)	<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%; text-align: center;"><b>Fachdidaktik Wirtschaft</b></td> <td style="width: 30%; text-align: center;"><b>Betriebliche Aus- und Weiterbildung</b> 10+2</td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><b>Kooperative und evidenzbasierte Gesundheitsversorgung</b> 7</td> <td style="width: 15%; text-align: center;"><b>Fachdidaktik beruflicher Fachrichtungen</b></td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><b>Methoden der Berufsbildung</b></td> </tr> </table>		<b>Fachdidaktik Wirtschaft</b>	<b>Betriebliche Aus- und Weiterbildung</b> 10+2	<b>Kooperative und evidenzbasierte Gesundheitsversorgung</b> 7	<b>Fachdidaktik beruflicher Fachrichtungen</b>	<b>Methoden der Berufsbildung</b>
<b>Fachdidaktik Wirtschaft</b>	<b>Betriebliche Aus- und Weiterbildung</b> 10+2	<b>Kooperative und evidenzbasierte Gesundheitsversorgung</b> 7	<b>Fachdidaktik beruflicher Fachrichtungen</b>	<b>Methoden der Berufsbildung</b>			
4. (SoSe)	<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; text-align: center;"><b>Besondere Bereiche und Aspekte berufl. Bildung</b> 6</td> <td style="width: 75%; text-align: center;"><b>Abschlussprüfung</b> 20</td> </tr> </table>		<b>Besondere Bereiche und Aspekte berufl. Bildung</b> 6	<b>Abschlussprüfung</b> 20			
<b>Besondere Bereiche und Aspekte berufl. Bildung</b> 6	<b>Abschlussprüfung</b> 20						

### Erläuterungen:

Zeile = Semester (im ersten und zweiten Semester sind je 32, im dritten und vierten Semester je 28 ECTS-Punkte zu erwerben)

Zelle = die Zellengröße entspricht der Anzahl an ECTS-Punkten, die dem jeweiligen Modul zugeordnet ist. Die Anzahl der ECTS-Punkte eines Moduls ist zusätzlich jeweils rechts unten angegeben. Bei zweisemestrigen Modulen ist ein Term („x+y“) angegeben, mit der ECTS-Punktezahl des jeweils ersten Semesters zuerst.

- Studienbereiche
- 1 = Berufliche Fachrichtung *Gesundheit*
  - 2 = Unterrichtsfach *Wirtschafts- und Sozialmanagement*
  - 3 = *Bildungswissenschaften*
  - 4 = *Bildungswissenschaften* mit schulpraktischen Anteilen
  - 5 = Masterprüfung (die hier enthaltene mündliche Abschlussprüfung im Umfang von 2 ECTS-Punkten ist dabei den *Bildungswissenschaften* zugeordnet)

## Anlage 1.2 Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement* [ab WS 2017/2018]

Sem.	Module					
1. (WS)	Differenzierung Bildungswissen- schaften 3+3	Grundlagen der Erziehungswissenschaften und der Didaktik 11	Wirtschaftswissenschaft 18			
2. (SoSe)		Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens 9	Fachdidaktik Wirtschaft 3+7	Methoden der Berufbildungs- forschung 6+4	Pädagogische Psychologie 4+4	Fachdidaktik beruflicher Fachrichtungen 5+4
3. (WS)		Betriebliche Aus- und Weiterbildung 10+2				
4. (SoSe)		Besondere Bereiche und Aspekte berufl. Bildung 7	Abschlussprüfung 20			

### Erläuterungen:

Zeile	= Semester (im ersten Semester sind 32, im zweiten Semester 30 und im dritten und vierten Semester je 29 ECTS-Punkte zu erwerben)
Zelle	= die Zellengröße entspricht der Anzahl an ECTS-Punkten, die dem jeweiligen Modul zugeordnet ist. Die Anzahl der ECTS-Punkte eines Moduls ist zusätzlich jeweils rechts unten angegeben. Bei zweisemestrigen Modulen ist ein Term („x+y“) angegeben, mit der ECTS-Punktezahl des jeweils ersten Semesters zuerst.
Studienbereiche	1 = Unterrichtsfach <i>Wirtschafts- und Sozialmanagement</i>
	2 = Bildungswissenschaften
	3 = Bildungswissenschaften mit schulpraktischen Anteilen
	4 = Masterprüfung (die hier enthaltene mündliche Abschlussprüfung im Umfang von 2 ECTS-Punkten ist dabei den <i>Bildungswissenschaften</i> zugeordnet)

## Anlage 2 Modultabellen

### Anlage 2.1 Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement* [ab WS 2017/2018]

**Legende:**

Fachgruppen: (E) = Erste berufliche Fachrichtung; (Z) = zweites Unterrichtsfach; (BW) = Bildungswissenschaften; (SP) = Schulpraktische Studien; (A) = Abschlussarbeit; ECTS-P = ECTS-Punkte;

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; P = Praktikum; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15);

SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Bei mehrsemestrigen Modulen werden die Lehrveranstaltungen des Moduls den Semestern zugeordnet, in denen sie stattfinden. Der Modulbeginn in dem einen Semester wird durch „[Einstieg]“, das Modulende im Folgesemester durch „[Fortführung]“ gekennzeichnet.

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
1. WS	M1.1 (E) Gestaltung und Organisation von Gesundheitsversorgung	14	3	Arzneimittelkunde, Hygiene und medizinische Mikrobiologie	S	1	15	75	Klausur und mündliche Prüfung
			2	Medizintechnik in der Human- und Zahnmedizin	S	1	15	45	
			3	Humanmedizin: Therapie und Prävention ausgewählter Krankheitsbilder	S	1	15	75	
			3	Zahnmedizin: Therapie und Prophylaxe	S	1	15	75	
			3	Praxisorganisation und Verwaltung in der Human- und Zahnmedizin	S	2	30	60	
	M1.2 (Z) Wirtschafts- wissenschaft	18	4	Unternehmen im Wirtschaftsgeschehen	V	2	30	90	Klausur
			4	Arbeit und Sozialpolitik	S	2	30	90	
			5	Rechnungslegung und Controlling	S	2	30	120	
			5	Projektseminar „Unternehmensplanspiel“	S	2	30	120	
Σ	insgesamt 2 Module	32	9 zu belegende Veranstaltungen		14	210	750	2 Prüfungen	
						960			

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
2. SoSe	M2.3 (BW) Fachdidaktik Wirtschaft [Einstieg]	3	3	Einführung Fachdidaktik Wirtschaft	S	2	30	60	[s. 3. Semester]
	M2.4 (Z) Organisations- management	5	2	Organisationsentwicklung und Personalführung	S	1	15	45	Präsentation mit Kolloquium (unbenotet)
			3	Gestaltung und strategische Steuerung von Organisationen	S	1	15	75	
	M2.5 (BW) Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens	13	3	Konzepte und Systeme beruflicher Bildung	S	2	30	60	Referat/Haus- arbeit/Kollo- quium, außer- dem Bericht zum Schul- praktikum mit Begleitung
			3	Grundlagen der Psychologie	S	2	30	60	
			3	Diagnostik und Evaluation	S	2	30	60	
			2	Schulpraxis Vertiefung (SP)	P	-	30*	30	
			2	Begleitung der Schulpraxis Vertiefung (SP)	S	-	20*	40	
	M2.6 (BW) Fachdidaktik beruflicher Fachrichtungen [Einstieg]	5	2	Einführung Fachdidaktik beruflicher Fachrichtungen	V	2	30	30	[s. 3. Semester]
			3	Begleitseminar zur Fachdidaktik beruflicher Fachrichtungen	Ü	2	30	60	
	M2.7 (BW) Methoden der Berufsbildungs- forschung [Einstieg]	6	3	Einführung in die Berufsbildungsforschung	S	2	30	60	[s. 3. Semester]
			3	Quantitative Berufsbildungsforschung	S	2	30	60	
	Σ	insgesamt 2 Module und 3 Moduleinstiege	32		11 zu belegende Veranstaltungen, 1 Schulpraktikum		18	320	640
							960		

\* Schulpraktikum und Begleitveranstaltungen am *Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen)*.

\*\* Die Modulprüfungen der zweisemestrigen Module M2.3, M2.6 und M2.7 finden erst im dritten Semester statt.

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
3. WS*	M2.3 (BW) Fachdidaktik Wirtschaft [Fortführung]	3	3	Anwendungsseminar Fachdidaktik Wirtschaft	S	2	30	60	Referat/Hausarbeit/Kolloquium/Präsentation mit Kolloquium/Projektbericht
	M3.8 (BW) Betriebliche Aus- und Weiterbildung [Einstieg]	10	4	Einführung in die betriebliche Aus- und Weiterbildung	S	2	30	90	[s. 4. Semester]
			4	Vertiefung Erwachsenenbildung/Weiterbildung	S	2	30	90	
			2	Schulpraxis Differenzierung (SP)	P	-	40**	20	
	M3.9 (E) Kooperative und evidenzbasierte Gesundheitsversorgung	7	4	Zusammenarbeit und evidenzbasierte Praxis der Gesundheitsberufe	S	2	30	90	Präsentation mit Kolloquium (unbenotet)
			3	Patientenorientiertes und diversity-gerechtes Handeln im Gesundheitswesen	S	2	30	60	
M2.6 (BW) Fachdidaktik beruflicher Fachrichtungen [Fortführung]	4	4	Unterrichtsanalyse, -planung und -gestaltung in beruflichen Bildungsgängen (SP)	S	2	30	90	Klausur	
M2.7 (BW) Methoden der Berufsbildungsforschung [Fortführung]	4	4	Qualitative Berufsbildungsforschung	S	2	30	90	Referat/Hausarbeit/Kolloquium/Präsentation mit Kolloquium	
Σ	insgesamt 1 Moduleinstieg, 1 Modul und 3 Modulfortführungen	28		7 zu belegende Veranstaltungen, 1 Schulpraktikum		14	250	590	4 Prüfungen***
							840		

\* Das dritte Semester ist, ebenso wie das vierte Semester, Auslandsfenster.

\*\* Schulpraktikum des *Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen)*.

\*\*\* Die Modulprüfung des zweisemestrigen Moduls M3.8 findet erst im vierten Semester statt.

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
4. SoSe *	M4.10 (BW)	6	3	Bildungssysteme und Berufsbildung im internationalen Vergleich	S	2	30	60	Referat/Hausarbeit/ Kolloquium/Präsentation mit Kolloquium/Projektbericht
	Besondere Bereiche und Aspekte beruflicher Bildung		3	Transformationsprozesse in der beruflichen Bildung	S	2	30	60	
	M3.8 (BW)	2	2	Begleitung Schulpraxis Differenzierung (SP)	S	-	10**	50	Referat/Hausarbeit/Kolloquium/Präsentation mit Kolloquium, außerdem Bericht zum Schulpraktikum mit Begleitung
	Betriebliche Aus- und Weiterbildung [Fortführung]								
M4.11 (A)	20	18	Masterarbeit	Apr	-	-	540	-	
Abschlussprüfung		2	Mündliche Abschlussprüfung	Apr	-	0,5	59,5		
Σ	insgesamt 2 Module und 1 Modulfortführung	28		3 zu belegende Veranstaltungen, Masterarbeit und mdl. Abschlussprüfung		4	70,5	769,5	2 Prüfungen
							840		

\* Das vierte Semester ist, ebenso wie das dritte Semester, Auslandsfenster.

\*\* Begleitveranstaltungen am *Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen)*.

Sem. Σ 1-4	insgesamt 11 Module	120	30 zu belegende Veranstaltungen, 2 Schulpraktika, Masterarbeit und mdl. Abschlussprüfung		50	850,5	2749,5	10 Prüfungen, 2 Berichte	
							3.600		

**Anlage 2.2 Masterstudiengang Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement** [ab WS 2017/2018]

**Legende:**

Fachgruppen: (Z) = zweites Unterrichtsfach; (BW) = Bildungswissenschaften; (SP) = Schulpraktische Studien; (A) = Abschlussarbeit

ECTS-P = ECTS-Punkte;

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; P = Praktikum; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15);

SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Bei mehrsemestrigen Modulen werden die Lehrveranstaltungen des Moduls den Semestern zugeordnet, in denen sie stattfinden. Der Modulbeginn in dem einen Semester wird durch „[Einstieg]“, das Modulende im Folgesemester durch „[Fortführung]“ gekennzeichnet.

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
1. WS	M1.1 (BW) Grundlagen der Erziehungswissenschaften und der Didaktik	11	2	Einführung in die Erziehungswissenschaften für Berufspädagogen (inkl. Studieneingangsphase)	V	2	30	30	Klausur, außerdem Bericht zum Schulpraktikum mit Begleitung
			2	Grundlagen der Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens	V	2	30	30	
			3	Grundlagen der Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens (Übungen)	Ü	2	30	60	
			2	Schulpraxis Einführung (SP)	P	-	30*	30	
			2	Begleitung der Schulpraxis Einführung (SP)	S	-	15*	45	
	M1.2 (Z) Wirtschaftswissenschaft	18	4	Unternehmen im Wirtschaftsgeschehen	V	2	30	90	Klausur
			4	Arbeit und Sozialpolitik	S	2	30	90	
			5	Rechnungslegung und Controlling	S	2	30	120	
			5	Projektseminar „Unternehmensplanspiel“	PS	2	30	120	

\* Schulpraktikum und Begleitveranstaltungen am *Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen)*.

(Fortsetzung Modultabelle, 1. Semester)

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
1. WS	M1.3 (BW) Differenzierung Bildungswissen- schaften [Einstieg]	2-4	Wahlpflichtbereich <i>Differenzierung Bildungswissenschaften</i> [Einstieg] * (1 von 3 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):					[s. 2. Semester]	
			4	Einführung in die Soziologie	V	2	30		90
			2	Einführung in die Grundlagen und Anwendungen von Forschungsmethoden	V	2	30		30
			3	Evidenzorientierte Methoden der empirischen gesundheitspädago- gischen Forschung	V	2	30		60
Σ	insgesamt 2 Module, 1 Moduleinstieg	31-33	9 zu belegende Veranstaltungen, 1 Schulpraktikum		16	285	645- 705	2 Prüfungen	
						930-990			

\* Im gesamten Modul M1.3 sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten zu studieren.

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
2. SoSe	M1.3 (BW) Differenzierung Bildungswissen- schaften [Fortführung]	2-4	Wahlpflichtbereich <i>Differenzierung Bildungswissenschaften</i> [Fortführung] * (1 von 4 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):					Portfolio	
			2	Berufliche Mediennutzung	S	2	30		30
			3	Migration aus sozialwissenschaftlicher Sicht	S	2	30		60
			3	Erziehungs-/sozialwissenschaftliche Perspektiven auf Lernen und Bildung im Erwachsenenalter	S	2	30		60
			4	Gesellschaftspolitische Bildungsarbeit: Politische Jugend- und Erwachsenenbildung	S	2	30		90
	M2.4 (BW) Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens	9	3	Konzepte und Systeme beruflicher Bildung	S	2	30	60	Referat/Haus- arbeit/Kollo- quium
			3	Grundlagen der Psychologie	S	2	30	60	
			3	Diagnostik und Evaluation	S	2	30	60	
	M2.5 (BW) Fachdidaktik Wirtschaft [Einstieg]	3	3	Einführung Fachdidaktik Wirtschaft	S	2	30	60	[s. 3. Semester]
	M2.6 (BW) Methoden der Berufs- bildungsforschung [Einstieg]	6	3	Einführung in die Berufsbildungsforschung	S	2	30	60	[s. 3. Semester]
3			Quantitative Berufsbildungsforschung	S	2	30	60		

\* Im gesamten Modul M1.3 sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten zu studieren.

\*\* Die Modulprüfungen der zweisemestrigen Module M2.5 und M2.6 finden erst im dritten Semester statt.

(Fortsetzung 2. Semester)

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
2. SoSe	M2.7 (BW) Pädagogische Psychologie [Einstieg]	4	4	Entwicklung, Lehren und Lernen in sozialen Kontexten	S	2	30	90	[s. 3. Semester]	
	M2.8 (BW) Fachdidaktik berufl. Fachrichtungen [Einstg]	5	2	Einführung Fachdidaktik beruflicher Fachrichtungen	V	2	30	30	[s. 3. Semester]	
			3	Begleitseminar zur Fachdidaktik beruflicher Fachrichtungen	Ü	2	30	60		
Σ	insgesamt 1 Modulfort- führung, 1 Modul und 4 Moduleinstiege	29-31		10 zu belegende Veranstaltungen			20	300	570- 630	2 Prüfungen**
							870-930			

\*\* Die Modulprüfungen der zweisemestrigen Module M2.7 und M2.8 finden erst im dritten Semester statt.

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
3. WS	M3.9 (BW) Betriebliche Aus- und Weiterbildung [Einstieg]	10	4	Einführung in die betriebliche Aus- und Weiterbildung	S	2	30	90	[s. 4. Semester]
			4	Vertiefung Erwachsenenbildung/Weiterbildung	S	2	30	90	
			2	Schulpraxis Differenzierung (SP)	P	-	40*	20	
	M2.5 (BW) Fachdidaktik Wirtschaft [Fortführung]	7	3	Anwendungsseminar Fachdidaktik Wirtschaft	S	2	30	60	Referat/Hausarbeit/Kolloquium/Präsentation mit Kolloquium/Projektbericht, außerdem Bericht zum Schulpraktikum mit Begleitung
			2	Schulpraxis Vertiefung (SP)	P	-	30*	30	
			2	Begleitung der Schulpraxis Vertiefung (SP)	S	-	20*	40	
	M2.6 (BW) Methoden der Berufsbildungsforschung [Fortführung]	4	4	Qualitative Berufsbildungsforschung	S	2	30	90	Referat/Hausarbeit/Kolloquium/Präsentation mit Kolloquium
	M2.7 (BW) Pädagogische Psychologie [Fortführung]	4	4	Anwendungsseminar Psychologie	S	2	30	90	Referat/Hausarbeit/Lerntagebuch/Portfolio
	M2.8 (BW) Fachdidaktik beruflicher Fachrichtungen [Fortführung]	4	4	Unterrichtsanalyse, -planung und -gestaltung in beruflichen Bildungsgängen (SP)	S	2	30	90	Klausur
Σ	insgesamt 1 Moduleinstieg und 4 Modulfortführungen	29	7 zu belegende Veranstaltungen, 2 Schulpraktika			12	270	600	4 Prüfungen**
							870		

\* Schulpraktikum und Begleitveranstaltungen am *Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen)*.

\*\* Die Modulprüfung des zweisemestrigen Moduls M3.9 findet erst im vierten Semester statt.

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
4. SoSe *	M3.9 (BW) Betriebliche Aus- und Weiterbildung [Fortführung]	2	2	Begleitung Schulpraxis Differenzierung (SP)	S	-	10**	50	Referat/Hausarbeit/Kolloquium/Präsentation mit Kolloquium, außerdem Bericht zum Schulpraktikum mit Begleitung
	M4.10 (BW) Besondere Bereiche und Aspekte beruflicher Bildung	7	3	Bildungssysteme und Berufsbildung im internationalen Vergleich	S	2	30	60	Referat/Hausarbeit/Kolloquium/Präsentation mit Kolloquium/Projektbericht
			4	Transformationsprozesse in der beruflichen Bildung	S	2	30	90	
	M4.11 (A) Abschlussprüfung	20	18	Masterarbeit	Apr	-	-	540	-
2			Mündliche Abschlussprüfung	Apr	-	0,5	59,5		
Σ	insgesamt 2 Module und 1 Modulfortführung	29		3 zu belegende Veranstaltungen, Masterarbeit und mdl. Abschlussprüfung		4	70,5	799,5	2 Prüfungen
								870	

\* Das vierte Semester ist Auslandsfenster.

\*\* Begleitveranstaltungen am *Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen)*.

Sem. Σ 1-4	insgesamt 11 Module	120	29 zu belegende Veranstaltungen, 3 Schulpraktika, Masterarbeit und mdl. Abschlussprüfung		52	925,5	2674,5	10 Prüfungen, 3 Berichte	
								3.600	

## Anlage 3 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Kompetenzen

### Anlage 3.1 Anrechnung beim Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement*

#### Anlage 3.1.1 Module des Masterstudiengangs *Berufliche Bildung – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement*, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2017/2018) des 4-semesterigen Masterstudiengangs *Berufliche Bildung – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement* sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen oder Teile davon beziehen.

Auf die folgenden Module bzw. Teile dieser Module kann gemäß § 38 Abs. 6 und 7 grundsätzlich eine Anrechnung im Umfang von max. insgesamt 30 ECTS-Punkten erfolgen:

- Modul M1.1 *Gestaltung und Organisation von Gesundheitsversorgung* (14 ECTS-Punkte);
- Modul M1.2 *Wirtschaftswissenschaften* (18 ECTS-Punkte);
- Modul M2.4 *Organisationsmanagement* (5 ECTS-Punkte);
- Modul M2.5 *Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens* (max. 9 ECTS-Punkte);
- Modul M3.8 *Betriebliche Aus- und Weiterbildung* (max. 8 ECTS-Punkte).

### Anlage 3.2 Anrechnung beim Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement*

#### Anlage 3.2.1 Module des Masterstudiengangs *Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement*, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2017/2018) des 4-semesterigen Masterstudiengangs *Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement* sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen oder Teile davon beziehen.

Auf die folgenden Module bzw. Teile dieser Module kann gemäß § 43 Abs. 6 und 7 grundsätzlich eine Anrechnung im Umfang von max. insgesamt 30 ECTS-Punkten erfolgen:

- Modul M1.1 *Grundlagen der Erziehungswissenschaften und der Didaktik* (max. 7 ECTS-Punkte);
- Modul M1.2 *Wirtschaftswissenschaften* (18 ECTS-Punkte);
- Modul M1.3 *Differenzierung Bildungswissenschaften* (6 ECTS-Punkte);
- Modul M2.4 *Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens* (9 ECTS-Punkte);
- Modul M2.7 *Pädagogische Psychologie* (8 ECTS-Punkte);
- Modul M3.9 *Betriebliche Aus- und Weiterbildung* (max. 8 ECTS-Punkte).